

Anl. 6 BilDokG 2020

BilDokG 2020 - Bildungsdokumentationsgesetz 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. 1.die Schulkennzahl oder bei Erwachsenenbildungsinstitutionen die Erwachsenenbildungsinstitutskenzahl;
2. 2.die Schulformkennzahl;
3. 3.das Schuljahr der Abschlussklasse;
4. 4.die Klasse bzw. den Jahrgang;
5. 5.das bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen;
6. 6.das bPK-BF in verschlüsselter Form und das bPK-AS in verschlüsselter Form;
7. 7.den Monat und das Jahr der Geburt;
8. 8.die Staatsangehörigkeit;
9. 9.das Geschlecht;
10. 10.die Sprachen der Schülerin oder des Schülers in folgender Differenzierung:
 1. a)bis zu drei Erstsprachen, in denen der Spracherwerb bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgte,
 2. b)bis zu drei im Alltag gebrauchte Sprachen;
11. 11.die Anschrift am Heimatort und, sofern zusätzlich vorhanden, des der Bildungseinrichtung nächst gelegenen Wohnsitzes (Zustelladresse) entsprechend den Angaben der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder des Schülers;
12. 12.das Datum und die Form der Beendigung der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung;
13. 13.die Bezeichnung des Prüfungstermins, auf den sich die nachfolgenden Angaben beziehen;
14. 14.den Schulerfolg im Rahmen der abschließenden Prüfungen, Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen, sowie der Berufsreifeprüfung, insbesondere Terminverluste, Beurteilung auch auf Ebene der Teilprüfungen und hinsichtlich der Berufsreifeprüfung Art der Antrittsberechtigung sowie
15. 15.den Erfolg in standardisierten Prüfungsgebieten im Rahmen der abschließenden Prüfungen, Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen, sowie der Berufsreifeprüfung auf Aufgabenebene und unter Angabe der Prüfungsumgebung.

In Kraft seit 08.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at